

## **Antrag auf Genehmigung einer Tombola nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG) i.V.m. dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)**

**Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden!**

### **1. Veranstalter/Antragsteller**

Verein/Gesellschaft:

Verantwortlicher (Name, Vorname):

Wohnanschrift:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

### **2. Die für die Durchführung der Tombola verantwortliche Person**

Verantwortlicher (Name, Vorname):

Wohnanschrift:

Telefon:

Mobil:

### **3. Art der Veranstaltung: Tombola**

Durchführung der Tombola (Datum):

Veranstaltungsort: (Ortsteil, Straße, Bezeichnung des Gebäudes bzw. Flur, Flurstück):

Für welchen gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck wird der Reinertrag verwendet:

Anzahl der zum Verkauf kommenden Lose:

---

Lospreis für ein Einzellos:

---

#### **4. Der Veranstalter erklärt, dass:**

- a) die im Gewinnplan aufgeführten Gewinne bei Beginn der Tombola bzw. bei Beginn jeder Serie der Tombola bereitstehen
- b) der Reinertrag der Tombola unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung dem vorgesehenem Zweck zugeführt wird
- c) sämtliche Gewinne zum üblichen Wert in den Gewinnplan eingesetzt worden sind

---

Ort, Datum

Unterschrift/Verantwortlicher

#### **5. Antragsunterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung des Veranstalters (falls vorhanden)
- Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder der letzte Körperschaftssteuerbescheid
- Spielplan
- Gewinnplan

## Spielplan

Aus dem Spielplan muss sich die Höhe des Spielkapitals (Gesamtzahl der verkauften Lose x Einzellospreis), prozentual aufgeteilt in

- Gewinnsumme (Wert der auszuspielenden Gewinne)
- Lotterie- bzw. Umsatzsteuer \*
- Kosten der Lotterie (Tombola) und
- Reinertrag \*\*

ergeben.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Es ist ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zu erzielen.

Bei kleinen Lotterien, d. h. bei Lotterien, bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt, und der **Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird**, müssen der Reinertrag und die Gewinnsumme nur jeweils mindestens 25 % der Entgelte betragen.

Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben.

\* (Von der Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz sind von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen (Tombola) ausgenommen,

- a. wenn es sich um Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken handelt und
- b. der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt (§ 18 Nr. 2 Buchst. a Rennwett- und Lotteriesgesetz),

\*\* (Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt.)

## Gewinnplan

Der Gewinnplan enthält die Auflistung der einzelnen Gewinne mit dem entsprechenden Wert, auch bei gespendeten Sachpreisen.

- Art der Gewinne (Sachpreise/Geldpreise)
- Anzahl der Gewinne
- Wertangabe der Sachgewinne
- Gesamthöhe sämtlicher Gewinne

Ist mit der Veranstaltung eine Prämienziehung verbunden, so ist die Prämie in dem Gewinnplan besonders aufzuführen.